

NABU-Stellungnahme zur ersten Änderungsverordnung der Bio-massestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Der NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., vereinigt 820.000 Mitglieder und Förderer und ist damit der größte Naturschutz- und Umweltverband in Deutschland. Als zivilgesellschaftliche Organisation begleitet er Politik und Gesetzgebung zur Ressourcenschonung konstruktiv, um eine suffiziente, konsistente und effiziente Wirtschafts- und Lebensweise zu erreichen, die den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und die Verfügbarkeit aller natürlichen Ressourcen für nachfolgende Generationen sicherstellt.



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Claudia Werner Referentin für Bioenergie

Tel. +49 0174 9211 771 claudia.werner@NABU.de

Allgemeine Vorbemerkungen

In der BioSt-NachV ist das Verfahren zum Nachweis der Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomasse sowie für die Erfüllung der Treibhausgaseinsparung festgelegt. Hier werden die Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie umgesetzt (RED II). Aus Sicht des NABU ist insbesondere die Einstufung von Primärholz und Energiepflanzen als klimaneutrale und förderfähige Rohstoffe für Bioenergie kritisch zu bewerten, da dies Naturschutz und Klimaschutz entgegenstehen. Auch beschränkt sich der Anwendungsbereich auf große Anlagen und deckt nur einen kleinen Prozentsatz der in Deutschland verbrannten Biomasse ab, so ist für die Verstromung fester Biomasse ein Schwellenwert von 20 MW Wärmeeintrag festgelegt, während die meisten Anlagen in Deutschland weniger als 5 MW haben und daher nicht an die Kriterien gebunden sind. Trotz dieser Defizite ist das in der BioSt-NachV festgelegte Nachweisverfahren ein wichtiges Instrument, um weitere negative Auswirkungen auf Ökologie, Biodiversität und Klimaschutz zumindest einzudämmen.

Anmerkungen zur ersten Verordnung zur Änderung der BioSt-NachV

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV aufgrund fehlender Zertifizierungssysteme oder Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen bis zum 31.12.2022 zu verlängern, akzeptiert der NABU unter der Bedingung, dass die Nachweispflichten, denen der Anlagenbetreiber durch die Eigenerklärung nachkommen muss, zudem Angaben über die Herkunft der Biomasse beinhalten soll. Demensprechend sollte der Verordnungstext wie folgt modifiziert werden:

"Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht, im Fall der Biomasse-Brennstoffe sowie der dazu verarbeiteten Biomasse auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens mit Ablauf des $\frac{30. \text{ Juni}}{20. \text{ Juni}}$ $\frac{31. \text{ Dezember 2022}}{20. \text{ Uber das Vorliegen der Voraussetzungen}}$ nach Satz 2 sowie über die Herkunft der eingesetzten Biomasse ist ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung durch den Anlagenbetreiber bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Dazu erstellt die zuständige Behörde ein entsprechendes Muster und veröffentlicht es auf ihrer Internetseite. Die zuständige Behörde dokumentiert die eingereichten Eigenerklärungen und prüft diese auf Plausibilität."

Impressum: © 2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Dr. Steffi Ober, Dr. Claudia Werner

Foto: NABU/E. Neuling